

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Angemessene und zukunftsorientierte Unterstützung der Contergangeschädigten sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Schlafmittel Contergan löste in den 60er-Jahren einen der größten Medizinskandale aus. Weltweit kamen 10 000 Kinder zum Teil schwer fehlgebildet zur Welt, oft fehlten Gliedmaßen.

Neben den äußerlich erkennbaren Schädigungen konnten auch innere Organe, Sinnesorgane und das Nervensystem betroffen sein. Dies war nicht immer sofort erkennbar.

Das Unternehmen Grünenthal GmbH zahlte im Jahr 1971 im Rahmen eines Vergleichs eine Entschädigungssumme in Höhe von 110 Mio. D-Mark in den deutschen Conterganfonds ein. Mit diesem Vergleich wurde die Haftungsverpflichtung der Firma Grünenthal GmbH damals abschließend geklärt. Seit dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes am 31. Oktober 1972 obliegt die finanzielle Gesamtverantwortung für die Conterganrenten der Bundesrepublik Deutschland.

Die Lebensleistung der Contergangeschädigten verlangt uns größten Respekt ab. Sie haben sich in bewundernswerter Weise ihren Platz in Familie und Beruf erkämpft, ihre Selbständigkeit mit großem eigenem Engagement und Selbstbewusstsein erstritten. Doch jetzt stoßen sie an schmerzliche Grenzen.

Die Contergangeschädigten leiden heute an schmerzhaften Spätfolgen, die durch jahrelange Fehlbelastung von Wirbelsäule, Gelenken, Muskulatur, aber auch durch die Überbeanspruchung der Zähne entstanden sind. Die körperlichen Beeinträchtigungen und Schmerzzustände haben darüber hinaus erhebliche negative psychische Belastungen zur Folge. Bei Berufstätigen führt das häufig zur Frühverrentung mit erheblichen Einbußen für die Altersversorgung und die gesellschaftliche Teilhabe. Erschwerend für die persönliche Situation der Conterganopfer kommt hinzu, dass mit ihrem Älterwerden auch ihre Familienangehörigen älter werden, auf deren Hilfe und Unterstützung sie angewiesen sind. Mit zunehmendem Alter der Betroffenen sind sie daher immer stärker auf außerhäusliche Hilfe angewiesen.

Um die Lebenssituation der Contergangeschädigten in finanzieller Hinsicht zu verbessern, wurden die Conterganrenten deshalb zum 1. Juli 2008 verdoppelt. Zusätzlich zu den Renten aus der Conterganstiftung stehen den Contergangeschädigten die Ansprüche auf Leistungen aus den Sozialversicherungen wie Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung bzw. die Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu.

In der Praxis ist den Entscheidern häufig nicht bekannt, mit welchen besonderen Schwierigkeiten Contergangeschädigte zu kämpfen haben. Dies führt z. T. zu mangelnder Flexibilität bei der Gewährung der Leistungen im Bereich Gesundheit/Pflege/Assistenz/Mobilität.

Die Rentenverdoppelung ist ein wichtiger Schritt im Rahmen einer ganzheitlichen Strategie für den Umgang mit den Folgen des Conterganmedizinskandals.

Es ist erforderlich, eine angemessene zukunftsorientierte Unterstützung der Betroffenen unter Berücksichtigung der aktuellen Situation zu sichern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

mit Blick auf die Spät- und Folgeschäden nach deutschem Recht anerkannter Contergangeschädigter

1. zu prüfen, ob und wenn ja welche Maßnahmen erforderlich sind, um der besonderen Lebenssituation der Contergangeschädigten insbesondere in Bezug auf Folge- und Spätschäden gerecht zu werden, und
2. sich kontinuierlich dafür einzusetzen, die Erschwernisse bei der Gewährung von Leistungen in den Bereichen Gesundheit/Pflege/Assistenz/Mobilität zu beseitigen und dabei die besonderen Belange von Contergangeschädigten in die Entscheidungen mit einfließen zu lassen;
3. zu prüfen, ob auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976 (BVerfG 42, 263), wonach der Gesetzgeber verpflichtet ist, darüber zu wachen, dass die Leistungen der Conterganstiftung an Contergangeschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden, künftig eine automatisierte Dynamisierung der Conterganrenten in Anlehnung an die Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes i. V. m. § 65 SGB VI erforderlich ist;
4. die bereits begonnene Reform in Bezug auf die Finanzausstattung und Struktur des Stiftungsgesetzes zügig dem Deutschen Bundestag vorzulegen;
5. zu prüfen, wie die Vernetzung und Beratung Betroffener und der in der Versorgung Contergangeschädigter tätigen Ärzte und des Fachpersonals sichergestellt werden kann;
6. zu prüfen, wie dem Beratungs- und Informationsbedarf der Betroffenen Rechnung getragen werden kann und wie ein entsprechend geeignetes Beratungsangebot ausgestaltet werden muss. Die erforderlichen Kosten hierfür sind zu ermitteln;
7. einen Forschungsauftrag im ersten Halbjahr 2009 zu vergeben,
 - a) der in einer umfassenden, lebensbegleitenden und partizipativ angelegten Längsschnittstudie eine Darstellung zur Beeinträchtigung der Lebenssituation Contergangeschädigter unter Einbeziehung von Folge- und Spätschäden leistet mit dem Ziel der Prüfung geeigneter Interventionen und von Handlungsempfehlungen für weitere angemessene Hilfen zur Milderung der durch die Conterganschädigung verursachten Beeinträchtigungenund
 - b) der forschungsbegleitend ein Netzwerk für Dysmelie zur gegenseitigen Information und Beratung aufbauen soll, das bereits bestehende Erfahrungen und Konzepte sowohl im deutschen als auch im europäischen Raum nutzen und zusammenführen soll;

8. durch ihre Mitarbeit in der Weltgesundheitsorganisation dafür Sorge zu tragen, dass der Einsatz von Thalidomid nur unter Beachtung seines bekannten hohen Nebenwirkungspotentials erfolgen sollte.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

